

angesezt haben: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche vorgeachte Gräserey, oder die sogenannte Sailingz. Seer-Wiesen im ganzen oder einzeln auf 6 Jahre in Pacht nehmen wollen, sich alsdann Morgens 10 Uhr daselbsten einfinden, ihr Gebot thun, und darauf das weitere erwarten. Wobey auch nachrichtl. weiter bekannt gemacht wird, daß die vormalige bey der Temporal-Verpachtung gewesenenen Bedingungen, auch vorjeho bey behalten werden. Friedewald den 30. Decembr. 1788. Hartert. Bode.

21) Es will der Hr. Maj. v. Blomberg sein vom Lehn völig separirtes, frey adeliches Erb-Guth in Ober-Möllerich, bestehend aus einem bequiem eingerichteten Wohnhause, Hofraum, einem Meyerhause, ökonomischen Gebäuden und Stallungen, welche sämlich zu 2500 Rthlr. in der Brand-Kasse affecurirt sind, aus einem 8¹/₂ Acl. großen, um das Haus herum gelegenen Lust-Obst- und Gemüs-Garten, ingleichen einigen Aedern Erbland, so vor dem Dorfe gelegen, entwed der aus der Hand verkaufen, oder auf 6. auch mehrere Jahre verpachten; wer zu dem etoen oder anderm Belieben trägt, kan die näheren Bedingungen bey ihm selbst vernehmen. Obery Möllerich den 6. Jan. 1789.

Besondere Anzeigen.

1) Nachdem vermöge derer von Frankfurt und Nürnberg eingegangenen Nachrichten, und das selbst gemachten Valuations-Proben: 1) die neuen Kayserl. Königl. Niederländische Viertels-Kronen, Thaler mit der Fahrzahl 1788. die in den Kayserl. Staaten zu 34 Kr. ihren Cours haben, gegen den Conventionsfuß auf 100 Gulden um 2 fl. 36 Kr. zu geringe ausgeprägt; 2) neue Königl. Polnische Thaler mit der Fahrzahl 1788 zum Vorschein gekommen, auf welchen zwar bemerkt, daß 10¹/₂ St. eine Mark fein Silber ausmachen, allein dem ohnerachtet als gerechte Conventionsthaler mit untergeschoben werden, und da selbige nur 13 Loth fein Silber halten, gegen den Conventionsfuß auf 100 Gulden sich ein Verlust von 4 Gulden 11¹/₂ Kr. zu Tage leget; 3) die Königl. Preussischen halben Gulden vom Jahr 1788 gegen den 20 Gulden Fuß nur 28 Kr. 1¹/₂ pf. werth sind; die nemlichen halben Gulden vom Jahrgang 1787 aber nach der alhier gemachten Probe 10 Loth 10 Gran fein Silber halten, und deren 28¹/₂ St. auf die rohe Mark gehen, mithin ein St. davon im 20 Gulden-Fuß 28 Kr. 2¹/₂ pf. beträgt: so wird solches dem Publico zur Nachricht, und um sich bey Annehmung dieser Münzsorten hternach richten zu können, bekannt gemacht. Cassel den 22. Dec. 1788.

Kaysrl. Hess. Münz-Direction hierselbst.

2) Nachdem seit einiger Zeit mehrere Beschwerden eingelaufen, daß Leute, welche sich des Steinkohlenbrands bedienen, besonders in einem gewissen District der Oberneustadt, boshaft genug gewesen sind, die glühende Asche, statt selbige, nach Vorschrift der erneuerten Feuer Ordnung, § 37. in blechern oder eisernen Gefäßen zu sammeln, und vor die Thore zu schaffen, solche auf die Straßen bey die Zeuten, oder ihren Nachbarn an die Häuser schütten, ja hierbey gar so unvorsichtig zu werke gegangen sind, daß sie ersagte Asche noch glühend, den Mistbedeckungen um die Kellerböcher zu nahe gelegt, und die ganze Stadt dadurch in Gefahr gesetzt haben.

1) Diesem Feuer-gefährlichen Unfug aber, zur allgemeinen Sicherheit, schlechterdings gesteuert werden muß: als wird sothanes Auschütten der Steinkohlenasche auf die Straßen, an den Zeuten, Häusern und auch anderwärts in der Stadt, hiermit, unter Verweisung eines jeden in die angezogene Feuer-Ordnung, noch zum Ueberfuß, wiederholet, und bey willkürlicher Strafe verboten. In-maßen benn sowohl sämtlichen Polizey-Dienern, als abseiten des Governements, den Schildwachen ein genaues Auge auf die Uebertreter zu haben, und solche zur gebühren- den Bestrafung sofort anzuzeigen, eingeschärft worden ist. Cassel den 24. Dec. 1788.

Aus S. S. Polizey-Commission.

3) Es sind in der Nacht vom 22ten auf den 23ten dieses, aus der Herrschaftl. Wachs-Fabrik, ohngefehr 15 Pfund Wachslichter gestohlen worden. Da nun Kaysrl. Kriminal-Gericht an Aus